

## **Antrag auf Verlängerung der Elternzeit abgelehnt**

### **Beitrag von „Serenity“ vom 25. Februar 2019 21:00**

Hallo, nun hat sich noch eine neue Frage ergeben. Gibt es ein Anrecht darauf, die Elternzeit zu verlängern, auch wenn man zwischenzeitlich in Teilzeit gearbeitet hat?

Welche Möglichkeiten bestehen, wenn der Antrag abgelehnt wird?

Vielleicht wisst ihr ja Rat. 😊

---

### **Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 25. Februar 2019 21:13**

#### Zitat von Serenity

Welche Möglichkeiten bestehen, wenn der Antrag abgelehnt wird?

Sofern der Antrag korrekt abgelehnt wurde: Keine.

---

### **Beitrag von „Serenity“ vom 25. Februar 2019 21:43**

Aber besteht nicht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Anspruch auf Elternzeit?

---

### **Beitrag von „yestoerty“ vom 25. Februar 2019 22:30**

Wie viel Elternzeit hast du wann für welchen Zeitraum beantragt und wann hast du für welchen Zeitraum wieder EZ beantragt?

---

## **Beitrag von „Serenity“ vom 25. Februar 2019 23:15**

Ich hatte ab dem 23.01.2016 ein Jahr Elternzeit für Kind 1 und ab dem 14.02.2018 ein Jahr für Kind 2. Nun möchte ich ab dem 01.08. erneut in Elternzeit gehen, aber der Dezernent sagt, dass ich keine bekomme, da es zu großen Bedarf an Lehrkräften gibt.

---

## **Beitrag von „CDL“ vom 25. Februar 2019 23:58**

Habe für Niedersachsen folgende Infos gefunden:

<https://www.ms.niedersachsen.de/themen/familie...zeit-14333.html>

Zitat

### **Sondervorschriften für Beamte, Richter und Soldaten**

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter in Niedersachsen haben Anspruch auf Elternzeit nach § 81 Abs. 1 NBG (§ 4 Abs. 1 Nds. RiG) i. V. m. der Elternzeitverordnung des Bundes. Darin sind einige Sonderregelungen enthalten, die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechen. Dies bezieht sich zum einen auf die Anmeldefrist, auf den Kündigungsschutz sowie auf die Auswirkungen der Elternzeit in Zusammenhang mit bestehenden, vor allem besoldungsrechtlichen Rechtsvorschriften.

Die Rechtsquellen auf die verwiesen wird:

[Zitat von Niedersächsisches Beamten gesetz](#)

§ 81

Mutterschutz und Elternzeit

Die für Beamtinnen und Beamte des Bundes geltenden Rechtsvorschriften über den Mutterschutz und die Elternzeit sind entsprechend anzuwenden.

[Zitat von Elternzeitverordnung](#)

**§ 1 (...)**

(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des

Kindes, bei einem angenommenen, in Vollzeitpflege oder in Adoptionspflege genommenen Kind bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten kann jedoch zu einem späteren Zeitpunkt nach Maßgabe des § 92 Abs. 1 des [Bundesbeamtengesetzes](#) genommen werden. Insgesamt kann die Elternzeit auf bis zu vier Zeitabschnitte verteilt werden.

(3) Die Elternzeit steht beiden Eltern zu; sie können sie, auch anteilig, jeweils allein oder gemeinsam nehmen. Satz 1 gilt auch für Adoptiveltern, Adoptivpflegeeltern und Vollzeitpflegeeltern.

(4) Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung beim selben Dienstherrn bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Im Übrigen darf während der Elternzeit mit Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten eine Teilzeitbeschäftigung in dem nach Satz 1 genannten Umfang außerhalb des Beamtenverhältnisses ausgeübt werden. Die Genehmigung kann nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden dienstlichen Gründen versagt werden.

**§ 2** (1) Die Inanspruchnahme der Elternzeit soll, wenn sie unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach Ablauf der Mutterschutzfrist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 der [Mutterschutzverordnung](#)) beginnen soll, sechs Wochen, andernfalls acht Wochen vor Beginn schriftlich erklärt werden. **In der Erklärung ist anzugeben, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren sie genommen wird.** Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist, wird die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 1 der [Mutterschutzverordnung](#) auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 2 angerechnet. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 1 der [Mutterschutzverordnung](#) und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 2 angerechnet.

(2) Können Beamtinnen und Beamte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 6 Abs. 1 des [Mutterschutzgesetzes](#) oder des § 3 Abs. 1 der [Mutterschutzverordnung](#) anschließende Inanspruchnahme der Elternzeit nicht rechtzeitig erklären, können sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) **Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 1 Abs. 2 verlängert werden, wenn die oder der Dienstvorgesetzte zustimmt.** Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalles (§ 1 Abs. 4 des [Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes](#)) kann nur innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung aus dringenden dienstlichen

Gründen abgelehnt werden. Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit zum Zwecke der Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 der [Mutterschutzverordnung](#) ist nicht zulässig. Die Elternzeit ist auf Wunsch zu verlängern, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(...)

Fett markiert ist der Bereich, der für deinen Fall relevant sein könnte. Der Erstantrag lief jeweils über ein Jahr, mehr war wenn ich dich richtig verstehne nicht beantragt. Damit ist eine Verlängerung im Rahmen der möglichen Maximaldauer von 3 Jahren nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten möglich.

In jedem Fall würde ich dir raten, dich nochmal z.B. durch deine Gewerkschaft in der Angelegenheit beraten zu lassen.

---

### **Beitrag von „panthasan“ vom 26. Februar 2019 05:42**

Naja, wenn du jetzt quasi das 3. Jahr für Kind 1 nehmen würdest, sehe ich auf Grundlage der eben angeführten Gesetze keine Möglichkeit der Ablehnung. (Evtl hättest du die Übertragung des 3.Jahres erklären müssen, ich glaube das hat sich aber geändert)

Wenn du allerdings die Elternzeit für Kind 2 verlängern möchtest, kann das abgelehnt werden, da es noch im Zwei-Jahres-zeitraum liegt.

---

### **Beitrag von „yestoerty“ vom 26. Februar 2019 10:00**

Ich hätte jetzt wie panthasan argumentiert.

---

### **Beitrag von „Schokominza82“ vom 26. Februar 2019 12:26**

Wenn dein erstes Kind ab Juli 2015 geboren wurde und du beim Erstantrag die Übertragung von 24 Monaten beantragt hast, müsstest du diese 24 Monate genehmigt bekommen- wie yestoerty

und panthasan schrieben. Du musst 13 Wochen vor Beginn beantragen.

---

### **Beitrag von „Serenity“ vom 26. Februar 2019 13:26**

Dankeschön für eure Antworten! Ich habe beim Erstantrag nichts besonderes angegeben. Dennoch habe ich nur ein Jahr genommen und noch restliche Zeit übrig. Wären das dann zwei Jahre pro Kind, also könnte ich dann vier Jahre Elternzeit bekommen?

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 26. Februar 2019 13:40**

#### Zitat von Serenity

Ich hatte ab dem 23.01.2016 ein Jahr Elternzeit für Kind 1 und ab dem 14.02.2018 ein Jahr für Kind 2. Nun möchte ich ab dem 01.08. erneut in Elternzeit gehen, aber der Dezernent sagt, dass ich keine bekomme, da es zu großen Bedarf an Lehrkräften gibt.

Bist du angestellt oder verbeamtet? Bei Angestellten beantragst du ja gar nicht, sondern teilst nur mit und seit dem 13.1.2018 kannst du für Kind 1 bis zu 2 Jahre anmelden und ab dem 14.2.2020 für Kind 2 bis zu 2 Jahre. Da Kind 1 bereits über 3 ist, beträgt die Frist 13 Wochen, da kann der AG nicht ablehnen. Dies geht nur beim 3. Teil, der es nicht ist (es ist jeweils der 2. Teil!).

#### Zitat von panthasan

Naja, wenn du jetzt quasi das 3. Jahr für Kind 1 nehmen würdest, sehe ich auf Grundlage der eben angeführten Gesetze keine Möglichkeit der Ablehnung. (Evtl hättest du die Übertragung des 3.Jahres erklären müssen, ich glaube das hat sich aber geändert)

Wenn du allerdings die Elternzeit für Kind 2 verlängern möchtest, kann das abgelehnt werden, da es noch im Zwei-Jahres-zeitraum liegt.

Seit 1.7.2015 entfällt ein Antrag auf Übertragung und es kann das 2. und 3. Jahr noch genommen werden.

Zitat von CDL

Fett markiert ist der Bereich, der für deinen Fall relevant sein könnte. Der Erstantrag lief jeweils über ein Jahr, mehr war wenn ich dich richtig verstehre nicht beantragt. Damit ist eine Verlängerung im Rahmen der möglichen Maximaldauer von 3 Jahren nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten möglich.

Falsch, es ist weder eine vorzeitige Verlängerung, noch will sie innerhalb der 24 Monate auf die sie sich festlegen musste weitere Elternzeit nehmen, also keine Möglichkeit der Ablehnung nach deinen Gesetzestexten!

Zitat von Schokominza82

Wenn dein erstes Kind ab Juli 2015 geboren wurde und du beim Erstantrag die Übertragung von 24 Monaten beantragt hast, müsstest du diese 24 Monate genehmigt bekommen- wie yestoerty und panthasan schrieben. Du musst 13 Wochen vor Beginn beantragen.

Eine Übertragung muss seit dem 1.7.2015 bei den Kindern nicht mehr beantragt werden!

Zitat von Serenity

Dankeschön für eure Antworten! Ich habe beim Erstantrag nichts besonderes angegeben. Dennoch habe ich nur ein Jahr genommen und noch restliche Zeit übrig. Wären das dann zwei Jahre pro Kind, also könnte ich dann vier Jahre Elternzeit bekommen?

Du hast alles richtig gemacht und kannst bis zu 4 Jahre noch nehmen und der AG hat keinerlei Rechtsgrundlage dies abzulehnen!

Wende dich an den Personalrat, die Frauenvertretung oder die Gewerkschaft.

Ähnliches haben sie in Berlin auch versucht und sind damit (da gesetzeswidrig) natürlich klanglos untergegangen!

---

**Beitrag von „Serenity“ vom 26. Februar 2019 22:05**

Ganz lieben Dank an euch alle!

Ich habe nun aus einer sicheren Quelle noch einmal bestätigt bekommen, dass ein Anrecht besteht.

Dennoch bin ich wirklich überrascht, dass man eine arbeitswillige und motivierte Lehrkraft eher auf Jahre in Elternzeit gehen lässt als sie zu versetzen, damit wenigstens an anderer Stelle der Bedarf gedeckt werden kann. Verrückt! Muss man das verstehen?

---

### **Beitrag von „Lisam“ vom 27. Februar 2019 05:06**

#### Zitat von Serenity

Dankeschön für eure Antworten! Ich habe beim Erstantrag nichts besonderes angegeben. Dennoch habe ich nur ein Jahr genommen und noch restliche Zeit übrig. Wären das dann zwei Jahre pro Kind, also könnte ich dann vier Jahre Elternzeit bekommen?

Ansonsten empfehle ich einen Anruf hier unter der 115.

<https://www.mkffi.nrw/beratung-zu-el...nd-elternzeit-0>

---

### **Beitrag von „Flupp“ vom 27. Februar 2019 08:43**

#### Zitat von Serenity

Dennoch bin ich wirklich überrascht, dass man eine arbeitswillige und motivierte Lehrkraft eher auf Jahre in Elternzeit gehen lässt als sie zu versetzen, damit wenigstens an anderer Stelle der Bedarf gedeckt werden kann. Verrückt! Muss man das verstehen?

Es sind zwei verschiedene Baustellen und vermutlich sogar verschiedene Schreibtische, auf denen das jeweilige Gesuch landet.

Falls es auf einem Schreibtisch landet in der Reihenfolge Versetzung und dann, da das erste nicht klappte, Elternzeit, dann kann ich Irritationen verstehen.

---

## **Beitrag von „Serenity“ vom 27. Februar 2019 20:39**

Na ja, man stellt den Versetzungsantrag ja nicht aus Spaß. In meinem Fall wurde mir die Versetzung zugesagt und mich ermutigt, den Antrag zu stellen. Jetzt sind alle Bedingungen so, dass ich an meinem aktuellen Ort nicht mehr lange unterrichten kann und daher bleibt nur noch die Elternzeit oder eben die Kündigung.